

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**10/ 649**

STELLUNGNAHME  
DES  
DGB-Landesbezirks NRW

ZUM

Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.(LRG NW)"

---

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**10/ 649**

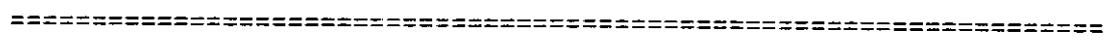
November 1986

649/2

**STELLUNGNAHME  
DES  
DGB-LANDESBEZIRKS NRW**

z u m

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)"**



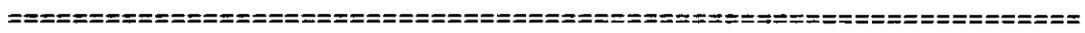
**IMPRESSUM**

**DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen**  
Friedrich-Ebert-Straße 34-38, 4000 Düsseldorf 1  
Abteilung Vorsitzender: Rainer H e s e l s

**Verantwortlich: Dieter M a h l b e r g**

Telefon: 0211/3683119  
Telefax: 0211/3683159  
Telex: 8 587 145 dgbn d

Stellungnahme des DGB-Landesbezirks NRW zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)"



I. Allgemeines

Bereits am 22. April 1986 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, seine

"Vorstellungen des DGB-Landesbezirks NRW  
für ein Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen"

der Öffentlichkeit vorgestellt.

Auf die dort gemachten Aussagen wird an dieser Stelle noch einmal ebenso verwiesen wie auf die

Stellungnahme des DGB-Landesbezirks NRW  
zum Referentenentwurf Landesmediengesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NW)

vom Juni 1986 sowie das im September herausgegebene Positionspapier

Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen.

Gleichzeitig nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, deren Inhalt sich mit unserer Haltung deckt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Beschränkung auf einige wenige Kernpunkte sinnvoll. Ihre Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsprozeß wird für das gewerkschaftliche Urteil zum Landesrundfunkgesetz entscheidend sein.

Die gewerkschaftliche Haltung zum Landesrundfunkgesetz orientiert sich an folgenden grundsätzlichen Aufgaben und Zielen:

- Die programmliche, personelle, finanzielle, organisatorische, technische und sendetechnische Konkurrenzfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems **dauerhaft** zu erhalten; dies schließt Ausbau und Weiterentwicklung ein.
- Die Zulassung neuer Programmveranstalter an eindeutige Kriterien zu binden und dabei die Unabhängigkeit des Rundfunks von kommerziellen Interessen und einzelnen gesellschaftlichen Gruppen sicherzustellen.

Diesen Vorgaben wird der Gesetzentwurf der Landesregierung in entscheidenden Teilen nicht gerecht.

Rechtliche, technische und politische Erwägungen lassen die grundsätzliche Zulassung landesweiter Rundfunkprogramme in privater Trägerschaft nicht verhinderbar erscheinen. Umso notwendiger ist die Ausschöpfung des verbleibenden Gestaltungsspielraums. Diese Möglichkeit wird u.a. in den Bereichen Zulassung, Mitbestimmung, Finanzierung und Werbung nicht oder nur unzureichend genutzt. Qualitative Verbesserungen sind deshalb unabdingbar.

Abgelehnt wird die geplante private Organisation von Lokalfunk in Form des sogenannten "Zwei-Säulen-Modells". Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen hält an seiner Forderung nach einer öffentlich-rechtlichen Organisationsstruktur fest. Gegen diese sprechen weder rechtliche noch technische Argumente. Politisch ist öffentlich-rechtlicher Lokalfunk im Interesse von Meinungsvielfalt, einer Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der notwendigen Verhinderung publizistischer Doppelmonopole zwingend erforderlich.

## II. Stellungnahme zu konkreten Inhalten des Gesetzentwurfes

### § 5 - Zulassungsgrundsätze

Meinungsvielfalt ist (auch) bei landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen angesichts der bestehenden Frequenzsituation nicht über eine außen-, sondern allenfalls über eine binnenplurale Organisationsform durchsetzbar. Um einem weiteren Konzentrationsprozeß im Medienbereich entgegenzuwirken, dürfen bei Vergabe von Lizenzen für landesweit verbreitete Rundfunkprogramme an private Veranstalter Einzelanbieter deshalb keine Zulassung erhalten. Innerhalb von Anbietergemeinschaften sind die Kapital- und Stimmrechtsanteile auf eine Obergrenze von 20 % zu beschränken. Diese Regelung gilt für grundsätzlich zu einer Beteiligung berechnigte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten einschl. des WDR entsprechend. (Hinweis: Die gewerkschaftlichen Forderungen beziehen sich nicht auf den Bereich des Lokalfunks, der öffentlich-rechtlich zu organisieren ist)

### § 6 - Vorrangige Zulassung

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht der Landesregierung, angesichts begrenzter Frequenzen und einer möglicherweise größeren Zahl interessierter Programmanbieter Kriterien für eine Zulassungsreihenfolge festzuschreiben.

Die in § 6,2 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe jedoch erfüllen diesen Anspruch nicht. Sie werden weder gewichtet noch sind sie in sich schlüssig. Rechtsverbindliche Mindestanforderungen sind nicht erkennbar. Völlig unzureichend ist die notwendige Einflußnahme redaktioneller Mitarbeiter auf die Programmgestaltung geregelt. Dieses Kriterium ist in die vorzunehmende Bewertung lediglich "einzubeziehen". Der Mitwirkungsanspruch der redaktionellen Mitarbeiter wird durch die nunmehr vorgenommene Bindung an die publizistischen Grundsätze des Veranstalters zusätzlich eingeschränkt.

Abzulehnen bleibt aus Sicht des DGB-Landesbezirks, daß die Entscheidung über die Zulassungsreihenfolge (angesichts der völlig unzureichenden inhaltlichen Vorgaben) der LfR überlassen bleiben soll. Diese kann ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihre Mitglieder sich nicht auf persönliche Überzeugung, sondern auf einen eindeutigen Gesetzesauftrag stützen können.

Der DGB-Landesbezirk NRW hält deshalb an seinen im April 1986 (Vorstellungen des DGB-Landesbezirks NRW für ein Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, § 11,3) gemachten Vorgaben fest.

Zum Thema **Mitbestimmung** schlägt der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen folgende Gesetzesformulierung vor:

- § 5,2 des Landesrundfunkgesetzes (Zulassungsgrundsätze) soll lauten:

**"Die Zulassung darf nur dann erteilt werden, wenn die redaktionelle Mitbestimmung durch ein Redaktionsstatut gem. § 13 a gewährleistet ist."**

- § 13 a erhält die Überschrift: **"Redaktionelle Mitbestimmung"**.

- § 13 a (1) Jeder Programm-Mitarbeiter ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig.

- § 13 a (2) Kein Programm-Mitarbeiter darf veranlaßt werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine journalistische Verantwortung dem entgegensteht. Aus der Wahrnehmung dieses Rechtes darf ihm kein Nachteil entstehen.

- § 13 a (3) Zur Sicherung der redaktionellen Mitbestimmung ist ein Redaktionsstatut aufzustellen, das mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:

- Organe der Mitbestimmung sind:

- der Redakteursausschuß
- die Redakteursversammlung.

- Die Redakteursversammlung wählt den Redakteursausschuß.

- Berufung, Abberufung oder Versetzung von Chefredakteuren und leitenden Redakteuren bedürfen des Einvernehmens mit der Redakteursvertretung.

- Vor strukturellen und organisatorischen Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die redaktionelle Arbeit ist der Redakteursausschuß rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.

- Die Rechte von Betriebsrat/Personalrat bleiben unberührt.

## § 11 - Programmgrundsätze

Sowohl im Sinne der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen als auch zur Förderung der notwendigen Auseinandersetzung mit der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Situation der Bundesrepublik und Europas ist die Vorgabe einer verbindlichen Eigenproduktionsquote unabdingbar. Sie würde zugleich - vor allem in Verbindung mit einer auch im Gesetzentwurf leider noch fehlenden Verankerung von Mindestanteilen für die Programmbereiche Information, Bildung, Beratung und Kultur - einer medienpolitisch unerwünschten ausschließlichen Unterhaltungsorientierung entgegenwirken.

Der DGB-Landesbezirk wertet es - wie schon in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Landesmediengesetz NRW - als positiv, daß die Landesregierung die grundsätzliche Bedeutung der Eigenproduktionsquote offensichtlich erkannt hat. Er begrüßt darüber hinaus, daß gegenüber Diskussions- und Referentenentwurf zum Landesmediengesetz Verbesserungen vorgenommen worden sind. Erstmals wird verlangt, daß Fernsehvollprogramme zu einem "überwiegenden Teil" aus Eigen- und Auftragsproduktionen bestehen müssen. Diese Vorgabe wird allerdings durch die unverändert gegebene Möglichkeit der LfR zur zeitlich nicht eindeutig begrenzten Festlegung geringerer Anteile zumindest in Teilen aufgehoben. Die Bestimmung "innerhalb mehrerer Jahre" bleibt willkürlich und ist abzulehnen. Negativ ist darüber hinaus die Beschränkung auf eine Soll- anstelle der notwendigen Muß-Vorgaben zu werten. Der DGB-Landesbezirk erwartet deshalb, daß eine Eigenproduktionsquote in Höhe von mindestens 66 % für Vollprogramme im Landesrundfunkgesetz verankert wird.

§§ 19/20 - Finanzierungsarten/Werbung

In den zentralen Themenkomplexen Finanzierung/Werbung sind gegenüber dem Referentenentwurf zum Landesmediengesetz **negative Veränderungen** eingetreten.

Weiterhin begrüßt der DGB-Landesbezirk NRW allerdings, daß für private/kommerzielle Rundfunkveranstalter eine Finanzierung aus Gebühren nicht vorgesehen ist.

Im Werbebereich unterstützen die Gewerkschaften die Beschränkung auf Blockwerbung sowie das - in Abänderung des Kabinettsentwurfs - vorgenommene Verbot sogenannter Unterbrecherwerbung.

Nicht akzeptabel ist allerdings aus gewerkschaftlicher Sicht die erfolgte Abkehr vom Verbot der Sonn- und Feiertagswerbung. Hier ist eine erneute Kurskorrektur erforderlich, um erhebliche Wettbewerbsnachteile für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auszuschließen.

Unverständlich ist auch, daß eine Beschränkung der maximalen Werbezeit pro Stunde (im Unterschied zu der allerdings überhöhten Regelung des Referentenentwurfes zum Landesmediengesetz) nicht mehr erfolgen soll. Bei einer fünfstündigen täglichen Sendezeit ist nunmehr ein nicht unterbrochener Werbeblock von maximal 60 Minuten zulässig.

Der DGB-Landesbezirk fordert, daß der Anteil der Werbung an der täglichen Sendezeit auf maximal 15 % (gegenüber 20 % des Gesetzentwurfes) festgeschrieben wird und dieser Prozentsatz auch für die stündliche Sendezeit gilt. Diese Regelung gilt für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter entsprechend.

Sponsorwerbung soll lt. Gesetzentwurf der Landesregierung zulässig sein, wenn sie "nicht einseitig" politischen oder weltanschaulichen Zielen dient. Demgegenüber spricht sich der DGB-Landesbezirk NRW für das Verbot von Sponsorwerbung und verdeckter Werbung aus.

Der DGB-Landesbezirk bekräftigt seine Überzeugung, daß (vor allem im Interesse der Arbeitsplätze bei den Tageszeitungen) lokale Rundfunkprogramme nicht aus Werbung zu finanzieren sind.

Aus sozialen und gesellschaftspolitischen Gründen - finanzielle Belastung finanziell benachteiligter Personengruppen - bleibt die vorgesehene Zulassung von Spartenprogrammen problematisch.

#### § 21 - Kabelpilotprojekt Dortmund

Der DGB begrüßt, daß im Unterschied zu früheren Entwürfen dem WDR das Recht zur Fortführung der im Rahmen des Modellversuchs verbreiteten Rundfunkprogramme über das Versuchsende hinaus eingeräumt wird. Damit erkennt die Landesregierung die Fähigkeit des Westdeutschen Rundfunks zur Veranstaltung hochwertigen Lokalfunks ausdrücklich an. Strukturell logisch ist die Bestimmung des § 21 allerdings nur dann, wenn öffentlich-rechtlicher Lokalfunk nicht auf das Dortmunder Stadtgebiet beschränkt bleibt, sondern generell für Nordrhein-Westfalen Anwendung findet. Der geplante Ausschluß öffentlich-rechtlicher Programmveranstalter von lokalem Rundfunk ist inhaltlich widersinnig.

#### § 22 - Zulassungsgrundsätze

Die vorgesehene private Organisationsstruktur für lokale Rundfunkprogramme lehnt der DGB-Landesbezirk NRW nachdrücklich ab.

Privater/kommerzieller Lokalfunk ist identisch mit der Absage an die noch 1985 im WDR-Gesetz verankerte Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Diese Aussage gilt in mehrfacher Hinsicht.

Angesichts frequenzbedingt fehlender Möglichkeiten zur gleichzeitigen Veranstaltung von öffentlich-rechtlichem und privatem/kommerziellem Lokalfunk schließt eine private/kommerzielle Organisationsform öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter zwangsläufig von dieser neuen Entwicklung aus.

Zweitens muß die Verlagerung von Hörerströmen zu privaten/kommerziellen Lokalsendern zwangsläufig einen erheblichen Bedeutungsverlust für den ausschließlich landesweit bzw. regional operierenden Westdeutschen Rundfunk nach sich ziehen.

Hörerverluste bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten - speziell beim WDR- erschweren die politische Debatte zur Durchsetzung einer im Sinne langfristiger Konkurrenzfähigkeit notwendigen Gebührenerhöhung schon 1988, erst recht jedoch mittel- und längerfristig.

Resultat dieser Entwicklungen wäre eine weitere negative medienpolitische Machtumverteilung zugunsten privater/kommerzieller Programmveranstalter.

Über diese grundsätzliche Kritik hinaus meldet der DGB-Landesbezirk NRW auch Vorbehalte gegenüber konkreten Inhalten dieses Abschnittes an. So ist die nunmehr eingeräumte Beteiligungsmöglichkeit für Kommunen an den Veranstaltergemeinschaften zweifellos rechtlich strittig und inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Die Beteiligung von Zeitungsunternehmen an Veranstaltergemeinschaften würde ihr publizistisches Gewicht weiter verstärken und kann deshalb ebenfalls nicht akzeptiert werden.

Der jetzt erfolgte vollständige Ausschluß des WDR von der Programmverantwortung ist ein massiver Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf zum Landesmediengesetz und insofern eine Absage an die Konkurrenzfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Anzuerkennen ist - im Grundsatz - lediglich die Muß-Vorgabe einer Vereinbarung mit den redaktionellen Mitarbeitern über deren Einfluß auf die Programmgestaltung. Negativ ist jedoch der völlige Verzicht auf konkrete Inhalte zu werten. Der damit faktisch verringerte inhaltliche Spielraum wird durch die verlangte Unterordnung unter die publizistischen Grundsätze der Veranstaltergemeinschaft zusätzlich eingeschränkt.

## § 24 - Betriebsgesellschaft

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnt der DGB-Landesbezirk NRW das sogenannte "Zwei-Säulen-Modell" ab. Ein maximaler Verlegeranteil innerhalb der Betriebsgesellschaften von 100 % führt objektiv zu publizistischen Doppelmonopolen. Ergebnisse wären eine zusätzliche negative medienpolitische Machtverschiebung sowie ein erschwerter Informationszugang für Bürger und Arbeitnehmer.

Sofern die Anteile an Betriebsgesellschaften nicht ausschließlich im Besitz von Verlegern sind (was politische katastrophale Folgen hätte und deshalb kompromißlos abzulehnen ist), muß wegen möglicher Einnahmeverluste im Anzeigengeschäft der Tageszeitungen und vergleichsweise geringeren Erlösen im werbefinanzierten Lokalfunk mit Gewinneinbußen gerechnet werden. Konsequenz wäre die Vernichtung von Arbeitsplätzen bei den Tageszeitungen.

Der Abbau von Arbeitsplätzen wird durch den zu erwartenden verschärften Konkurrenzkampf der Verleger noch beschleunigt. Die Beeinträchtigung von Marktchancen ortsansässiger Zweit- und Drittzeitungen macht selbst die Schließungen von Lokalzeitungen bzw. Lokalausgaben regionaler Publikationen denkbar. Die Folgen wären für den Erhalt von Arbeitsplätzen und demokratische Meinungsvielfalt gleichermaßen verheerend.

Die grundsätzlichen gewerkschaftlichen Bedenken werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf erhärtet. Die Vorteile des sogenannten "Zwei-Säulen-Modells" werden mit der angeblichen Unabhängigkeit der Veranstalter- von der Betriebsgesellschaft begründet. Ergebnis soll die Verhinderung publizistischer Doppelmonopole sein. Dieses Ziel wird objektiv in § 24,1 aufgegeben. Danach darf einer Veranstaltergemeinschaft nur dann eine Lizenz erteilt werden, wenn sie eine vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweisen kann.

§ 21,6 schreibt den Nachweis der Veranstaltergemeinschaft vor, daß sie "zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen der im Verbreitungsgebiet erscheinenden Zeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt". Dies bedeutet, daß sich die verlegerbeherrschte Betriebs-

gesellschaft - unter Beachtung scheinpluraler Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft - die ihr genehme Programmgesellschaft auswählt und damit eine weitgehende Identität mit Verlegerinteressen sicherstellen kann.

Verlegerinteressen haben sich offensichtlich auch in § 24,5 durchgesetzt. Der Chefredakteur kann nur mit Zustimmung der Betriebsgesellschaft eingestellt oder entlassen werden. Auch die Einstellung oder Entlassung anderer redaktioneller Mitarbeiter/innen ist an den Vorschlag des von der Betriebsgesellschaft mit gewählten und von dieser finanziell abhängigen Chefredakteurs gebunden.

Ganz erhebliche, eindeutig negative Auswirkungen, erwarten die Gewerkschaften aus den Bestimmungen zum Lokalfunk im Bereich der Tarifpolitik.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht die Anstellung der redaktionellen Mitarbeiter bei der Veranstaltergemeinschaft vor (die Zuordnung der Beschäftigten des technischen bzw. Verwaltungsbereiches ist unverständlicherweise nicht ausdrücklich geregelt). Da die Veranstaltergemeinschaft über keine Finanzhoheit verfügt und an den von der Betriebsgesellschaft garantierten Haushalt gebunden ist, scheidet sie als Tarifpartei objektiv aus. Gleiches gilt zwangsläufig für die Betriebsgesellschaft, da sie nicht Arbeitgeber ist. Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen befürchtet, daß der Gesetzentwurf zum Landesrundfunkgesetz eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung für die Arbeitnehmer unmöglich macht.

Gleichzeitig lehnt der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen ausdrücklich eine (Schein-)Lösung dieses Problems über die Zuordnung auch der redaktionellen Mitarbeiter zur Betriebsgesellschaft ab. Dieser Weg wäre identisch mit dem zusätzlichen Ausbau von Verlegermacht und damit der endgültigen Realität - auch vom Bundesverfassungsgericht am 04. November ausdrücklich abgelehnter - publizistischer Doppelmonopole.

§ 48 - Zusammensetzung der Rundfunkkommission/  
Amtszeit der Mitglieder

Der DGB-Landesbezirk NRW lehnt eine lediglich aus 21 Mitgliedern bestehende Rundfunkkommission im Rahmen der Landesanstalt für Rundfunk (Lfr) ab. Er spricht sich stattdessen für eine analog dem WDR-Rundfunkrat zusammengesetzte Kommission aus.